

## **Satzung**

### **des**

### **Schützenverein Wellingholzhausen**

---

#### **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Wellingholzhausen e. V.“ und ist unter der Nummer VR 1803 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- 2.) Sein Sitz ist im Stadtteil Wellingholzhausen – Stadt Melle.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Erhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung des Brauchtums.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale ist gemäß § 3 Nr. 26a EStG zulässig.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- Der Verein hat
- |    |                                           |
|----|-------------------------------------------|
| a) | aktive Mitglieder über 18 Jahre,          |
| b) | jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,    |
| c) | fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. |

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erforderlich.

# Schützenverein Wellingholzhausen e.V.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied wird, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein 15 Jahre angehört.

## **§ 3 a**

### ***Gliederung in Abteilungen***

- 1.) Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Schießsport, Jugend und Treue.
- 2.) Der Abteilung Schießsport gehören alle Mitglieder an, die 18 Jahre und älter sind und den Schießsport betreiben.
- 3.) Der Abteilung Jugend gehören alle Mitglieder an, die noch nicht 18 Jahre alt sind und den Schießsport betreiben.
- 4.) Der Abteilung Treue gehören die Mitglieder an, die den Schießsport nicht (mehr) betreiben und den Verein durch ihre Mitgliedschaft aus Treue unterstützen oder zu Ehrenmitgliedern berufen worden sind.

## **§ 4**

### ***Rechte der Mitglieder***

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Sie sind berechtigt - soweit sie nicht jugendliche Mitglieder sind - durch Ausübung des Stimmrechts an den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken, besitzen das Wahlrecht und sind wählbar.
- 3.) Den Mitgliedern ist auf Wunsch eine Fassung der Satzung gegen Erstattung der Selbstkosten auszuhändigen.

## **§ 5**

### ***Pflichten der Mitglieder***

- 1.) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen an.
- 2.) Alle Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3.) Der volle Jahresbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen. Für gezahlte Beiträge und Spenden besteht kein Rückforderungsrecht.
- 4.) Die Mitglieder dürfen nicht gegen die Interessen des Vereins handeln.

## **§ 6**

### ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

- 1.) durch Tod eines Mitgliedes,
- 2.) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- 3.) durch Ausschluß auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Vereinsmitglied die Vereinsinteressen schädigt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme gewährt wurde.
- 4.) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

## **§ 7**

### ***Organe des Vereins***

- Organe des Vereins sind:
- 1.) Mitgliederversammlung,
  - 2.) der Vorstand,
  - 3.) der erweiterte Vorstand

Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan geschieht ehrenamtlich.

## **§ 8**

### ***Mitgliederversammlung***

#### **A. Einberufung und Durchführung**

- 1.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 5 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt. Eine Einladung muß unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- 2.) **Jedes Mitglied bekommt eine schriftliche Einladung per Post oder persönlich zugestellt.** Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie muß jeweils einen Punkt „Verschiedenes“ beinhalten. Weitere Punkte zur Tagesordnung können vor der endgültigen Beschlussfassung über die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- 3.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 4.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen und abgehalten werden. Sie werden vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30 der stimmbe-

berechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6.) Ein Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Verfasser zu unterzeichnen ist.

## **B. Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht den Befugnissen des Vorstandes unterliegen.

Insbesondere obliegt ihr

- a) Bestellung und Abberufung des Gesamtvorstandes und der Mitglieder des Festausschusses,
- b) Beratung, Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Haushaltsrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- f) Bestellung von Kassenprüfern,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### ***Der Vorstand***

## **A. Zusammensetzung und Bestellung:**

1. Den Vorstand bilden:
  - a) der 1. Vorsitzende (Präsident)
  - b) die zwei 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
  - c) der 1. Kassierer (Schatzmeister)
  - d) der 1. Schriftführer
  - e) der Hauptsportwart
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 an:
  - a) der / die Ehrenpräsident(en)
  - b) der stellvertretende Kassierer
  - c) der stellvertretende Schriftführer
  - d) der Kommandeur
  - e) der Protokollchef
  - f) der Platzkommandant und seine Stellvertreter
  - g) der Jugendsportwart
  - h) der Vorsitzende der Schießkommission
  - i) die Vorsitzende der Damenschießgruppe
  - j) der Werbeleiter
  - k) der stellvertretende Hauptsportwart

## I) der Ulkumzugsleiter

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.  
  
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der Vorstand und der erweiterte Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 während einer Amtsdauer aus, so wird dieses Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Mitgliederversammlung verwaltet.
6. Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
7. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der amtierende Schützenthron gemäß § 12 Abs. 2 wird zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen. Alle Thronmitglieder haben Stimmrecht.

## B. Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muß mindestens einmal nach Abschluß des Kalenderjahres erfolgen.

## **§ 10** **Ausschüsse**

1. Die Mitgliedsversammlung wählt einen Festausschuß, der aus bis zu 10 Mitgliedern besteht.
2. Die Mitgliederversammlung kann Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen. Sie wählt deren Mitglieder.
3. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben auf Wunsch Vortragsrecht in Vorstandssitzungen.

## **§ 11** **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12** **Adlerschießen**

1. Am Adlerschießen können alle Mitglieder über 18 Jahre teilnehmen. Dabei wird der Schützenkönig oder die Schützenkönigin ermittelt.
2. Der Schützenkönig ernennt für seine Amtszeit eine Schützenkönigin. Ist es eine Schützenkönigin, ernennt sie einen Schützenkönig. Der Schützenkönig und die Schützenkönigin ernennen zusammen 2 Ehrendamen und 2 Ehrenherren. Alle 6 Personen bilden den Schützenthron.

## **§ 13** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
  
Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durchzuführen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melle, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Schießsports) zu verwenden hat.

## **§ 14** **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- |                              |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| - das Recht auf Auskunft     | nach Artikel 15 DS-GVO, |
| - das Recht auf Berichtigung | nach Artikel 16 DS-GVO  |

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 15** **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

***Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14. März 2025.***

\_\_\_\_\_  
**1. Vorsitzender**

\_\_\_\_\_  
**2. Vorsitzender**

\_\_\_\_\_  
**2. Vorsitzender**

\_\_\_\_\_  
**Schriftführer**

\_\_\_\_\_  
**Kassierer**

\_\_\_\_\_  
**Hauptsportwart**